

**Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das
Erweiterungsfach Geologie im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“¹
– Besonderer Teil –**

vom 8. Mai 2019
in der Fassung vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung
- § 2 Teilzeitstudium
- § 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Verschränkungsmodul
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Rücktritt
- § 7 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 8 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Inkrafttreten
- Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –² ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Geologie die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

¹ Im Übrigen: Erweiterungsfach Geologie.

² Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Erweiterungsfach Geologie wird mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und dreisemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen

die 90 Leistungspunkte:

- 75 LP Fachwissenschaft, davon 15 LP Masterarbeit;
- 15 LP Fachdidaktik.

(2) In Ergänzung zu § 3 Absatz 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Geologie in Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Verschränkungsmodul

In Abweichung von § 3 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht das Verschränkungsmodul der Studienvariante mit dreisemestriger Regelstudienzeit im Erweiterungsfach Geologie aus 5 Leistungspunkten, d.h. 1 Leistungspunkten Fachwissenschaft und 4 Leistungspunkten Fachdidaktik.

§ 5 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss für das Erweiterungsfach Geologie aus drei Hochschullehrenden, einer Vertretung der akademischen Mitarbeitenden und einer studentischen Vertretung mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

§ 6 Rücktritt

In Abweichung von § 8 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist ein Rücktritt von der Prüfung [nach erfolgter Anmeldung] ohne die Angabe von Gründen nur bis zu 2 Wochen vor der Prüfung möglich.

§ 7 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

In Ergänzung zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden in Form von praktischen Arbeiten, z.B. in Labor oder Gelände.

§ 8 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In Ergänzung zu § 9 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Geologie Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch die vom Prüfungsausschuss bestellte und für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung,

dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.

Haben Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – < 55		4,0
≥ 55 – < 60		3,7
≥ 60 – < 65		3,3
≥ 65 – < 70		3,0
≥ 70 – < 75		2,7
≥ 75 – < 80		2,3
≥ 80 – < 85		2,0
≥ 85 – < 90		1,7
≥ 90 – < 95		1,3
≥ 95 – 100		1,0

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 15 Absatz 1 Nummer 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über die in Anlage 1 erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen beizufügen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Studierende zur Masterarbeit zulassen, welche maximal zwei Modulteilprüfungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 10 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Absatz 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Geologie in der Sprache Englisch angefertigt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

Modul- code	Modultitel	LP	FD	FW
MEdG 10	Geowissenschaften MEd I	10		X
MEdG 20	Geowissenschaften MEd II	10		X
MEdG 30	Geowissenschaften MEd III	7		X
MEdG 40	Geowissenschaften MEd IV	5		X
MEdG 50	Geowissenschaften MEd V	27		X
FDG1	Fachdidaktik Geographie 1	2	X	
VFD	Vertiefung Fachdidaktik Geographie	5	X	
EDG	Exkursionsdidaktik Geographie	4	X	
VMG	Verschränkungsmodul Geographie	5	X	X
MEdG 60	Masterarbeit	15		X